



Statuten der Grünen Perchtoldsdorf

15.04.2023

§1 Name und Sitz

1. Die Partei führt den Namen „Die Grünen Perchtoldsdorf“. Sie versteht sich als Ortsorganisation der Partei „Die Grünen – Die Grüne Alternative“ und als Basisgruppe der Grünen im Perchtoldsdorfer Gemeinderat.
2. Sitz der Partei ist Beatrixgasse 2/1, 2380 Perchtoldsdorf.

§2 Werte

1. Wir bekennen uns zu den Grundwerten, welche "Die Grünen - Die Grüne Alternative" am 20. Bundeskongress beschlossen haben:
 - a. Ökologisch – Ausrichtung von Planungs- und Entscheidungsvorgängen an strengen ökologischen Kriterien, insbesondere in Hinblick auf Klimaschutz und Biodiversität.
 - b. Solidarisch – insbesondere mit Benachteiligten wie Minderheiten, Armutgefährdeten und Geflüchteten.
 - c. Selbstbestimmt – ein freies, selbstbestimmtes, gutes Leben für alle heißt, dass bei Entscheidungen des Individuums auch die Auswirkungen auf die Gemeinschaft berücksichtigt werden.
 - d. Basisdemokratisch – Demokratisierung aller gruppen- und öffentlichkeitsrelevanten Entscheidungsvorgänge in offener und transparenter Weise.
 - e. Gewaltfrei – Gewaltfreiheit als Prinzip des politischen Verhaltens und daraus resultierend Ablehnung von Militarismus und Autoritarismus in jeglicher Form.
 - f. Feministisch – Förderung von Frauen und deren Tätigkeiten auf allen relevanten Ebenen.

2. Weiters bekennen wir uns zu den folgenden Werten:
 - a. Innovativ – wissenschafts-, sozial- und zukunftsorientiert, einer nachhaltigen Wirtschaft verpflichtet.
 - b. Anti-rassistisch – gegen Rassismus in allen Formen und Arten.
 - c. Transparent – Bekämpfung von Korruption in allen Formen und Arten.

§3 Ziele

1. Wir sind dem Parteiprogramm der "Die Grünen - Die Grüne Alternative" verpflichtet. Dieses setzen wir in all unseren Wirkungsbereichen nach Maßgabe unserer Möglichkeiten um.
2. Wir unterstützen durch diverse Projekte und Aktionen die grüne Politik und tragen dazu bei, die grünen Werte zu verstärken und verbreiten.
3. Die Grünen Perchtoldsdorf unterstützen die Grünen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene bei Wahlen, Projekten und anderen Aktivitäten.

§4 Mitgliedschaft

§4.1 Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitglied kann jede natürliche Person sein, die sich zu den Grundsätzen laut den Werten (§2) bekennt und kein Mitglied in einer anderen Partei in Perchtoldsdorf ist.
2. Das Beitrittsansuchen erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den _die Koordinator_in.
3. Dieser Antrag wird innerhalb eines Monats vom Vorstand behandelt.
4. Der Vorstand beschließt über die vorläufige Aufnahme oder die Ablehnung und diese Entscheidung wird dem _der Antragsteller_in schriftlich mitgeteilt und beim nächsten Plenum berichtet.
5. Neu aufgenommene Mitglieder sind vorerst nicht stimmberechtigt.

Das Plenum erteilt das Stimmrecht durch Bestätigung der Aufnahme, wenn:

- a. Der_Die Antragsteller_in an einer Aktion/Sitzung teilgenommen hat.
und
 - b. Eine zweimonatige Wartefrist nach Aufnahme durch den Vorstand abgelaufen ist.
6. Alle Mitglieder der Grünen Perchtoldsdorf bilden die Basisgruppe.
 7. Die Daten aller Mitglieder, die sie auf ihrem Antragsformular angegeben haben und ihre Aktualisierung stehen dem gesamten Vorstand zur Verfügung.

§4.2 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied darf an jeder Basisversammlung (§5.1) teilnehmen.
2. Anträge dürfen von jedem Mitglied eingebracht werden.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt alle Protokolle der Basisversammlungen zu erhalten. Diese sind vertraulich zu behandeln.
4. Mitglieder können formlos (schriftlich an die_den Koordinator_in oder die Stellvertretung) austreten.
5. Bei Abstimmungen werden die Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder gleichwertig gezählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat genau eine Stimme.
6. Mitglieder können ihre Rechte nicht delegieren.

§4.3 Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben die Pflicht, die Werte (§2) der Grünen Perchtoldsdorf zu achten und sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Ziele (§3) der Partei einzusetzen.
2. Mitglieder sind dafür verantwortlich, bei Änderungen die aktuellen Kontaktinformationen der_dem Koordinator_in zukommen zu lassen.

§5 Organe

§5.1 Basisversammlungen

1. Alle Basisversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Teile davon können per Abstimmung für nicht öffentlich erklärt werden.
2. Basisversammlungen können in Präsenz, online oder hybrid abgehalten werden.

5.1.1 Plenum

Das Plenum ist ein regelmäßiges Treffen der Basisgruppe in dem die laufend anfallenden Themen besprochen und gegebenenfalls Entscheidungen getroffen werden. Dabei werden die Beschlüsse des Kongresses berücksichtigt.

1. Es sollte alle zwei Wochen stattfinden.
2. Alle Mitglieder bekommen mindestens 24 Stundenvorher eine Einladung mit Tagesordnung.
3. Jedes Mitglied kann Tagesordnungspunkte dem_der Koordinator_in mitteilen. Falls sie mindestens 48 Stunden vor der geplanten Sitzung abgegeben wurden, müssen sie in der Tagesordnung genannt werden. Alle Tagesordnungspunkte, die später eingebracht werden, müssen am Beginn der Sitzung bestätigt werden.
4. Für die Beschlussfähigkeit des Plenums wird vom Kongress ein Quorumwert festgelegt.
 - a. Wird der Quorumwert bei Plenumsbeginn erreicht, ist ein Plenum beschlussfähig.
 - b. Wird der Quorumwert bei Plenumsbeginn nicht erreicht, erlangt ein Plenum erst nach 30 Minuten die Beschlussfähigkeit, sofern mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
 - c. Ist ein Plenum nicht beschlussfähig, wird trotzdem ein Protokoll verfasst. Alle Tagesordnungspunkte werden auf die nächste Tagesordnung übertragen.
5. Zu Beginn der Sitzung können sich Freiwillige für Moderation und Protokollführung melden. Diese müssen bestätigt werden. Sollte es keine Meldungen geben übernimmt der_die Außensprecher_in die Moderation und der_die Koordinator_in die Protokollführung.

6. Beschlüsse, welche von dem Plenum gefasst wurden, können nur von einem Plenum oder dem Kongress aufgehoben werden.
7. Der _ die Koordinator _ in lädt zum Plenum ein. Außerordentlich können drei stimmberechtigte Mitglieder den _ die Koordinator _ in schriftlich auffordern ein Plenum, an einem von ihnen genannten Termin, einzuberufen.

5.1.2 Kongress

Der Kongress ist das höchste Organ der Partei.

1. Der ordentliche Kongress findet einmal im Kalenderjahr statt.
2. Ein außerordentlicher Kongress kann einberufen werden durch:
 - A. Beschluss des Vorstands
 - B. Beschluss des Plenums
 - C. Antrag von mindestens sechs Mitgliedern an den Vorstand
 - D. Antrag der Rechnungsprüfer_innen an den Vorstand

Dieser Beschluss/Antrag ist dem Vorstand in schriftlicher Form zu Kenntnis zu bringen. Dabei ist der Sachverhalt für die Notwendigkeit des außerordentlichen Kongresses darzulegen.

Auf Wunsch der Antragsteller_innen/des Beschlussgremiums ist dieser innerhalb von drei Wochen abzuhalten.

3. Der Vorstand lädt zum Kongress ein und bereitet ihn vor.
4. Alle Mitglieder sind spätestens vier Wochen vor dem ordentlichen Kongress bzw. spätestens eine Woche vor dem außerordentlichen Kongress schriftlich (Post oder E-Mail) mit der vorläufigen Tagesordnung einzuladen.
5. Anträge müssen drei Wochen vor dem ordentlichen Kongress bzw. vier Tage vor dem außerordentlichen Kongress schriftlich an den _ die Koordinator _ in eingebracht werden.

Anträge auf Statutenänderung, auf Ausschluss eines Mitglieds, auf Verlängerung der Ruhendstellung einer Mitgliedschaft und auf Änderung der Gemeinderatswahlliste müssen immer spätestens drei Wochen vor dem Kongress eingebracht werden.

Anträge auf Neuwahl des Vorstandes/einer Vorstandsposition werden zwischen 4 und 6 Wochen vor dem Kongresstermin eingebracht.

6. Die ergänzte Tagesordnung ist spätestens zwei Wochen vor dem ordentlichen Kongress bzw. drei Tage vor dem außerordentlichen Kongress an alle Mitglieder zu verschicken.
7. Dringliche Anträge können bis vor Bestätigung der Tagesordnung eingebracht werden. Der Kongress entscheidet über die Aufnahme in die Tagesordnung.
8. Entscheidungen des Kongresses können nur bei einem Kongress aufgehoben werden.

5.1.2.1 Aufgaben des Kongresses

Dem Kongress sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Der Kongress beschließt Statutenänderungen mit zweidrittel Mehrheit.
2. Der Kongress bestätigt den Vorstandsbericht und den Rechnungsabschluss. Weiter stimmt er über die Entlastung des Vorstandes ab.
3. Der Kongress beschließt die Jahresplanung und den Budget-Voranschlag für das nächste Jahr.
4. Der Kongress wählt den gesamten Vorstand mindestens einmal im Jahr.
5. Der Kongress beschließt ein allfälliges Wahlprogramm für Gemeinderatswahlen.
6. Der Kongress wählt die Kandidat_innen für die Gemeinderatswahl.
7. Der Kongress entscheidet über den_die Koalitionspartner_innen und bestätigt die Koalitionsvereinbarung.
8. Der Kongress wählt Delegierte zum Bezirkskongress.
9. Der Kongress beschließt den Ausschluss von Mitgliedern mit 2/3-Mehrheit. (§9)
10. Der Kongress beschließt die Auflösung der Partei mit 3/4-Mehrheit. (§10)

5.1.2.2 Mindestanforderungen an die Tagesordnung eines ordentlichen Kongresses

1. Begrüßung
 2. Formalia
 - a. Bestätigung der ordnungsgemäßen Einladung
 - b. Bestätigung der Beschlussfähigkeit
 - c. Bestätigung der Moderation, der Protokollführung und der Wahlkommission
 - d. Bestätigung der Aufnahme dringlicher Anträge auf die Tagesordnung
 - e. Bestätigung der Tagesordnung
 - f. Bestätigung des Protokolls vom letzten Kongress
 3. Bericht des Vorstandes
 4. Bericht der Fraktion
 5. Bericht der Rechnungsprüfung
 6. Entlastung des Vorstandes
 7. Wahlen
 - a. Wahl des neuen Vorstandes
 - b. Wahl der Rechnungsprüfung
 - c. Wahl der Bezirkskongressdelegierten
 8. Festlegung des Quorumswertes
 9. Jahresplanung & Budgetvoranschlag
- XX. Allfälliges
XY. Verabschiedung

§5.2 Vorstand

Der Vorstand ist ein Leitungsorgan der Grünen Perchtoldsdorf, das die Basisgruppe bei ihrer Arbeit unterstützt.

5.2.1 Zusammensetzung

1. Ein_e Koordinator_in und ein_e Stellvertreter_in. Diese sind verantwortlich für:
 - a. die Organisation der Basisversammlungen
 - b. die Einberufung der Sitzungen
 - c. die Führung einer Beschlussliste
 - d. die Kontaktpflege zu anderen Organisationen der Grünen
 - e. die Organisation im Allgemeinen
2. Ein_e Außensprecher_in und ein_e Stellvertreter_in.

Diese sprechen im Sinne der Entscheidungen der Basisgruppe. Sie sind für die Öffentlichkeitsarbeit und Medienarbeit der Grünen Perchtoldsdorf zuständig.

3. Ein_e Finanzreferent_in und ein_e Stellvertreter_in. Diese sind verantwortlich für:
 - a. finanziellen Belange
 - b. die ordnungsgemäße Geldgebarung
 - c. die Budgeterstellung,
 - d. die Dokumentation und die Verwaltung der Vermögenswerte
 - e. die Berichterstattung an die Landespartei laut Parteiengesetz
4. Der Vorstand setzt sich aus 50 % oder mehr Frauen und INTA*-Personen zusammen, davon mindestens zwei in Hauptverantwortung (INTA*-Personen sind Inter-, Nonbinäre-, Trans-, und Agenderpersonen).

5.2.2 Aufgaben

1. Der Vorstand unterstützt die Basisgruppe und sorgt dafür, dass unter Berücksichtigung der Statuten die Beschlüsse verfolgt und umgesetzt werden.
2. Der Vorstand repräsentiert die Basisgruppe.
3. Einladung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes:
 - a. Der Vorstand wird von 2 Mitgliedern dieses Gremiums einberufen. Bei formulierter Dringlichkeit tagt er innerhalb von drei Tagen.
 - b. Der_Die Koordinator_in lädt alle Vorstandsmitglieder spätestens 24 Stunden vor dem Treffen schriftlich ein. Die Einladung enthält Zeit, Ort und Tagesordnung.
 - c. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
 - d. Anträge, die nicht Teil der Tagesordnung sind, werden im Zuge dieser Sitzung nicht zur Abstimmung gebracht.
 - e. Bei Umlaufbeschlüssen müssen mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder zustimmen.
 - f. Bei Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist allen Vorstandsmitgliedern zuzusenden.
 - g. Der Vorstand muss seine Beschlüsse beim nächsten Plenum berichten.
4. Der Vorstand ist für alle Belange der „Grünen Perchtoldsdorf“ zuständig, welche aus Dringlichkeitsgründen nicht bis zum nächsten Plenum verschoben werden können.
5. Der Vorstand kann dringliche finanzielle Entscheidungen im Rahmen eines im Budget definierten Postens beschließen.

6. Behandlung der Mitgliedsanträge
7. Die Vorstandsmitglieder sorgen dafür, dass ihre Funktionen an andere Mitglieder der Grünen Perchtoldsdorf gut weitergegeben werden können.
8. Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass im Falle des Ausfalls eines seiner Mitglieder, weithin Zugriff zu allen notwendigen Ressourcen vorhanden ist.

5.2.3 Besondere Obliegenheiten

1. Rechtsgeschäfte der Grünen Perchtoldsdorf nach außen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des_der Koordinator_in und des_der Finanzreferent_in oder des_der Koordinator_in und des_der Außensprecher_in.
2. Alle Vorstandsmitglieder bekommen wie die Rechnungsprüfung Einsicht in die Konten. Zeichnungsberechtigt sind die_der Koordinator_in mit der_dem Finanzverantwortlichen oder ihren jeweiligen Stellvertreter_innen.
3. Mit den Stellvertreter_innen gilt das Vier-Augen-Prinzip. Weiters haben sie das Recht das Amt 5 Wochen im Jahr zu übernehmen und sind bezüglich der Information gleichberechtigt.

5.2.4 Ende der Vorstandsmitgliedschaft

1. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit mit einem schriftlichen Vermerk an den Vorstand zurücktreten. Alle Mitglieder müssen innerhalb von 24 Stunden vom Vorstand (am besten von der/dem Koordinator_in) informiert werden.
2. Bei Hauptverantwortlichen übernimmt der_die Stellvertreter_in diese Position sofort bis zum Ende der Funktionsperiode.
3. Bei einer nicht besetzten Stellvertreter_innen-Position, muss so bald wie möglich eine Wahl im Plenum durchgeführt werden. Ein Aufruf zur Kandidatur erfolgt spätestens drei Werktagen vor dem Termin und die Wahl kommt auf die Tagesordnung. Die gewählte Person, übernimmt die Funktion interimistisch bis zum nächsten Kongress. Dieser Kongress muss innerhalb von drei Monaten stattfinden.

§5.3 Fraktion

1. Die Fraktion besteht aus allen in den Gemeinderat gewählten Kandidat_innen der Grünen Perchtoldsdorf.

2. Die Fraktion setzt die Ziele (§3) der Basisgruppe nach bester Möglichkeit um.
3. Die Fraktion erstattet der Basisgruppe Bericht über ihre Arbeit im Gemeinderat.
4. Schriftliche Vereinbarungen mit anderen Parteien müssen bei einem Plenum besprochen werden.

Schriftliche Koalitionsverträge müssen außerdem vor Inkrafttreten bei einem Kongress bestätigt werden.

5. Die Ausschussmitglieder der Grünen Perchtoldsdorf für alle Gemeinderatsausschüsse werden bei einem Plenum vorgestellt und abgestimmt.
6. Ein Fraktionsmitglied, das aus der Partei „Die Grünen Perchtoldsdorf“ austritt, ist aus der Fraktion auszuschließen.

Ebenso ist ein_e Gemeinderät_in, der_die aus der Fraktion austritt, aber sein_ihr Mandat nicht zurücklegt, aus der Partei ausgeschlossen.

Nur im Vorfeld kann im Einzelfall eine Ausnahme dieser Regelungen von einem Kongress mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

§5.4 Projekt- & Arbeitsgruppen

1. Bildet sich eine themenbezogene Projekt- oder Arbeitsgruppe, muss sie dem Plenum Bericht erstatten.
2. Projekt- & Arbeitsgruppen sind für alle Mitglieder offen.

§6 Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfung übernehmen zwei Personen, die vom Kongress für ein Jahr gewählt werden.
2. Ihre Aufgabe ist die Kontrolle der Finanzen.

Bei ordnungsgemäßer Finanzgebarung empfehlen sie die Entlastung des Vorstandes.

3. Die Rechnungsprüfer_innen bekommen Einsicht in die Bankkonten.
4. Die Rechnungsprüfer_innen können keine Funktion im Vorstand ausüben.

§7 Abstimmungen und Wahlen

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat genau eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht möglich.

§7.1 interne Beschlussfassung

7.1.1 Mehrheiten

1. Einfache Mehrheit: Im Regelfall werden Abstimmungen mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt und die Variante mit den meisten Stimmen gewinnt.
2. Eine 2/3-Mehrheit benötigt zwei Drittel der abgegebenen Stimmen (ganzzahlig aufgerundet). Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Die Zweidrittelmehrheit kommt nur zur Anwendung, wenn es in den Statuten vorgesehen ist.
3. Für Entscheidungen, die eine Zweidrittelmehrheit benötigen, ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig, um sie aufzuheben.

7.1.2 Durchführung von Abstimmungen

1. Alle Abstimmungen sind offene Abstimmungen.
2. Eine geheime Abstimmung kann jederzeit von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt werden. Der Beschluss darüber erfolgt in einer geheimen Abstimmung.
3. Alle Abstimmungsergebnisse werden anonymisiert protokolliert. Dabei wird die Anzahl der Pro-Stimmen, der Contra-Stimmen, der Enthaltungen und der ungültigen Stimmen festgehalten.

§7.2 Wahlen für interne Positionen, Delegationen und die Erstellung der Gemeinderatswahlliste

7.2.1 Ausschreibungen und Bewerbungen

1. Sämtliche Positionen werden von dem_der Koordinator_in spätestens vier Wochen vor der Wahl ausgeschrieben.
2. Alle Mitglieder können sich für jede Position bewerben.
3. Bewerbungen müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Wahl bei dem_der Koordinator_in eingelangt sein.

Sollte es zu diesem Zeitpunkt keine Bewerbungen geben, wird die Position erneut ausgeschrieben und die Frist bis unmittelbar vor der Wahl verlängert.

4. Bewerbungen werden spätestens eine Woche vor dem Kongress von dem_der Koordinator_in an alle Mitglieder ausgesendet.

7.2.2 Wahlprozedere

1. Alle Personenwahlen der „Grünen Perchtoldsdorf“ werden geheim durchgeführt.
2. Gruppenkandidaturen sind nicht möglich.
3. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt; es gibt keine Bevorzugung von bereits gewählten Funktionsträger_innen.
4. Für alle Wahlen wird eine Wahlkommission beschlossen. Sie besteht aus zwei Personen, die für keine Position kandidieren.
5. Alle Wahlergebnisse werden protokolliert. Dabei wird die Anzahl der abgegebenen Stimmen, der ungültigen Stimmen und der Stimmen für die einzelnen Kandidat_innen festgehalten.

7.2.3 Vorstandswahlen

1. Der gesamte Vorstand wird bei jedem ordentlichen Kongress neu gewählt. Zwischenzeitige Wahlen bei einem außerordentlichen Kongress sind im Bedarfsfall möglich. Die Fristen für Ausschreibungen und Bewerbungen bleiben dabei unverändert.
2. Jede Vorstandsfunktion wird einzeln gewählt.
3. Die Reihenfolge jeder Wahl beginnt mit dem_der Koordinator_in, dem_der Außensprecher_in und dem_der Finanzreferent_in, anschließend werden deren Stellvertretungen in selber Reihenfolge gewählt.

4. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder müssen Frauen oder INTA*-Personen sein. Mindestens eine der Hauptfunktionen muss von einer Frau oder INTA*-Person besetzt sein.
5. Maximal drei Fraktionsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Belegen bereits zwei Fraktionsmitglieder eine Hauptfunktion im Vorstand, so braucht ein drittes Fraktionsmitglied für die Wahl zu einer Hauptfunktion eine 2/3-Mehrheit.
Gibt es nicht genug Kandidat*innen für eine Position, um diese Vorgaben zu erfüllen, sind diese hinfällig.
6. Bei Wahlen mit mehreren Kandidat_innen für eine Position müssen die stimmberechtigen Mitglieder ihren Wähler_innenwillen für eine:n Kandidat_in klar erkennbar machen.
Bei Wahlen mit nur einem_einer Kandidat_in für eine Position werden Pro- oder Contra-Stimmen abgegeben.
7. Kommt bei einer Wahl mit mehreren Kandidat_innen im ersten Wahlgang kein_e Kandidat_in auf mehr als 50% der gültigen Stimmen, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden stimmenstärksten Kandidat_innen durchzuführen.
Bei Wahlen mit nur einem_einer Kandidat_in müssen mehr als 50 % der gültigen Stimmen Pro-Stimmen sein, damit die Person gewählt ist.
8. Sollte es für eine Position keine Bewerbung geben, bleibt für diese Position das bisherige Vorstandsmitglied interimistisch im Amt. Der_die Koordinator_in schreibt die Position erneut aus und sucht aktiv nach Kandidat_innen.
Spätestens nach drei Monaten wird die Wahl bei einem außerordentlichen Kongress nachgeholt. Dieser Vorgang wird so oft wie notwendig wiederholt.
9. Auf Antrag von mindestens 6 Mitgliedern muss innerhalb von 6 Wochen eine Neuwahl des Vorstandes/einer Vorstandposition stattfinden.

7.2.4 Wahl der Rechnungsprüfer_innen

1. Es werden zwei Personen als Rechnungsprüfer_innen gewählt. Diese können nicht Teil des Vorstandes sein.
2. Bei einer Wahl mit mehr als zwei Kandidat_innen müssen die stimmberechtigen Mitglieder ihren Wähler_innenwillen für bis zu zwei Kandidat_innen klar erkennbar machen.

Bei einer Wahl mit nur zwei Kandidat_innen können auch nur Pro- oder Contra-Stimmen abgegeben werden. Diese werden als Pro- bzw. Contra-Stimmen für beide Kandidat_innen gewertet.

3. Kommt bei einer Wahl mehr als zwei Kandidat_innen im ersten Wahlgang kein_e Kandidat_in auf mehr als 50% der gültigen Stimmen, so ist eine Stichwahl zwischen den drei stimmengünstigsten Kandidat_innen durchzuführen. Kommt nur eine Kandidat_in im ersten Wahlgang auf mehr als 50% der Stimmen, so ist die Stichwahl nur zwischen den beiden Kandidat_innen durchzuführen, welche die zweit- und die drittmeisten Stimmen auf sich versammeln konnten.

7.2.5 Wahl der Bezirkskongressdelegierten

1. Bei jedem ordentlichen Kongress werden die Delegierten für den Bezirkskongress durch Wahl gereiht.

Entsprechend der der Partei zustehenden Delegiertenplätze nehmen die Erstgereihten die Positionen als Delegierte und die folgend gereihten als Ersatzdelegierte wahr.

2. Bei der Wahl kann jedes Mitglied keinen bis allen Kandidat_innen eine Vorzugsstimme geben.

Die Kandidat_innen werden nach Anzahl ihrer Vorzugstimmen gereiht.

Haben mehrere Kandidat_innen die gleiche Anzahl an Vorzugstimmen werden Frauen und INTA*-Personen vorgereiht, andernfalls wird die Reihung gelöst.

3. Sind nicht alle Plätze belegt, so entscheidet das Plenum für jeden Bezirkskongress einzeln, wen es zusätzlich entsendet.

7.2.6 Erstellung der Gemeinderatswahlliste

1. Die Gemeinderatswahlliste wird bei einem Kongress frühestens 12 Monate und spätestens 3 Monate vor Ende der Gemeinderatsperiode gewählt.

Dabei sind mindestens doppelt so viele Plätze zu wählen, wie Mandate bei der letzten Gemeinderatswahl an „Die Grünen Perchtoldsdorf“ gegangen sind. Je nach Anzahl der Bewerbungen, erweitert sich diese auf die Anzahl der Kandidat_innen. All diese Plätze werden als vordere Listenplätze bezeichnet.

2. Bewerber_innen müssen das passive Wahlrecht für die Gemeinderatswahl innehaben.

Bewerber_innen für die vorderen Listenplätze müssen Mitglied der Grünen Perchtoldsdorf sein.

Für Solidaritätskandidaturen ist die Mitgliedschaft keine Voraussetzung.

3. Kandidat_innen für die vorderen Plätze auf der Gemeideratswahlliste bewerben sich schriftlich mit Angabe des Platzes, ab dem sie kandidieren.

Solidaritätskandidaturen werden nicht auf einem Kongress gewählt, sondern auf einem Plenum bestätigt.

4. Die Listenplätze werden der Reihe nach, beginnend mit dem ersten Platz, gewählt.
5. Bei der Wahl der Liste ist auf die Förderung von Frauen und INTA*-Personen zu achten.

Demnach dürfen keine zwei Männer aufeinanderfolgende Listenplätze innehaben.

6. Bei Listenplätzen, bei denen mehrere Kandidat_innen für eine Position kandidieren, müssen die stimmberechtigen Mitglieder ihren Wähler_innenwillen für eine_n Kandidat_in klar erkennbar machen.

Bei Listenplätzen bei denen nur ein_e Kandidat_in kandidiert, werden Pro- oder Contra-Stimmen abgegeben.

7. Kommt bei einer Wahl mit mehreren Kandidat_innen im ersten Wahlgang kein_e Kandidat_in auf mehr als 50% der gültigen Stimmen, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden stimmenstärksten Kandidat_innen durchzuführen.

Bei Wahlen mit nur einem_einer Kandidat_in müssen mehr als 50 % der gültigen Stimmen Pro-Stimmen sein, damit die Person gewählt ist.

8. Änderungen für die vorderen Plätze der Liste dürfen ausschließlich von einem Kongress beschlossen werden.

§8 Finanzielle Mittel

1. Die finanziellen Mittel der Grünen Perchtoldsdorf ergeben sich aus:

- a. Die Gemeinderatsfraktion bestimmt im Fraktionsübereinkommen am Anfang einer Gemeinderatsperiode einen prozentuellen Betrag (mind. 10%) der Aufwandsentschädigung für Mandatar_innen, welche sie der Basisgruppe monatlich überweist. Dieser Betrag steht der Basisgruppe zur freien Verfügung und ist kein Mitgliedsbeitrag.

Als Basis für die Berechnung der Beiträge der Gemeinderät_innen gilt der gesamte, durch die Gemeinde überwiesene, Betrag.

Als Basis für die Berechnung der Beiträge der geschäftsführenden Gemeinderät_innen gilt der gesamte, durch die Gemeinde überwiesene, Betrag abzüglich einer Altersvorsorge von höchstens 25%.

- b. Subventionen von öffentlichen oder privaten Stellen.
 - c. Spenden
Spenden über € 100 pro Jahr und Spender sind in einem jährlichen Bericht dem Kongress vorzulegen und anschließend auf der Homepage zu veröffentlichen.
2. Verschuldungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit bei einer Basisversammlung beschlossen werden. Für Schulden über € 1000 ist ein Tilgungsplan und Beschluss beim Kongress notwendig.

§9 Ender der Mitgliedschaft und Ruhendstellung

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit Austritt, Tod oder Ausschluss (Entzug der Mitgliedschaft).
2. Ein Austritt erfolgt durch eine formlose schriftliche Mitteilung an den_die Koordinator_in oder den_die Stellvertreter_in.
3. Der Kongress kann einem Mitglied die Mitgliedschaft durch eine 2/3-Mehrheit entziehen. Ein Ausschlussantrag kann vom Vorstand, oder von mindestens drei Mitgliedern gestellt werden. Dieser Antrag muss eine schriftliche Begründung für den Ausschluss beinhalten.
4. Eine Abstimmung über Ausschluss ist geheim abzuhalten. Dabei ist das betroffene Mitglied selbst nicht stimmberechtigt.
5. Bei Gefahr in Verzug kann der Vorstand mit 3/4-Mehrheit die Mitgliedschaft ruhend stellen und damit unter anderem dem Mitglied das Stimmrecht

entziehen. Beim darauffolgenden Kongress kann der Vorstand einen Ausschlussantrag oder einen Antrag auf Verlängerung der Ruhendstellung einbringen. Wird weder ein Ausschlussantrag noch ein Antrag auf Verlängerung der Ruhendstellung eingebracht, gilt die Ruhendstellung als aufgehoben und das Mitglied erhält wieder das vollumfängliche Stimmrecht. Selbiges geschieht bei Ablehnung dieser Anträge.

§10 Auflösung

1. Nur ein Kongress kann „Die Grünen Perchtoldsdorf“ auflösen.
2. Eine 3/4-Mehrheit ist für eine Auflösung notwendig.
3. Der Antrag, die Partei aufzulösen, muss mindestens vier Wochen vor dem entsprechenden Kongress an alle Mitglieder geschickt werden.